

# Geschäfts- und Wahlordnung

ELTERNBEIRAT DES LESSING-GYMNASIUM MANNHEIM

CLAUDIA BÜRKLE, EVELYN GEBLER

## Inhaltsverzeichnis

<b>I – Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Rechtsgrundlagen .....	2
§ 2 Mitglieder .....	2
§ 3 Aufgaben .....	2
<b>II – Wahl der Funktionsinhaber im Elternbeirat .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter .....	3
§ 5 Sonstige Funktionsinhaber .....	3
§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung .....	3
§ 7 Wahlleiter .....	3
§ 8 Wahlfähigkeit .....	3
§ 9 Wahlverfahren .....	4
§ 10 Amtszeit .....	4
<b>III – Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz .....	5
<b>IV – Wahlanfechtung .....</b>	<b>6</b>
§ 12 Anfechtungsverfahren .....	6
<b>V – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen .....</b>	<b>7</b>
§ 13 Aufgaben .....	7
§ 14 Sitzungen, Einladung .....	7
§ 15 Beratung und Abstimmung .....	7
§ 16 Ausschüsse .....	8
§ 17 Änderung der Geschäftsordnung .....	8
<b>VI – Beitragserhebung, Ausnahmeregel .....</b>	<b>9</b>
§ 18 Unkostendeckung .....	9
§ 19 Ausnahmeregel .....	9
<b>VII – Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>
§ 20 Inkrafttreten .....	10

\*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das genetische Maskulinum verwendet, gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 28 der Elternbeiratsverordnung, in den derzeit gültigen Fassungen, gibt sich der Elternbeirat folgende Wahl- und Geschäftsordnung:

## I – Allgemeines

### § 1 Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung basiert auf den Grundlagen des §§ 55 und 57 Schulgesetz sowie der §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter (\*s.o.) in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung, somit die gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

### § 3 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

Dabei gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## II – Wahl der Funktionsinhaber im Elternbeirat

### § 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternbeirates.

(2) Nicht wählbar sind:

Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes, Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule

Ehegatten oder Lebenspartner der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Die Wahl findet innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt, oder spätestens in diesem, welches auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

### § 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat wählt einen Schriftführer. Es gilt § 4 entsprechend.

### § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen, die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie erfolgt durch E-Mail, kann auch durch Vermittlung der Schulleitung den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugestellt werden.

### § 7 Wahlleiter

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates ernennen die Wahlleitung, der die Wahldurchführung obliegt.

(2) Wer als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.

(3) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirates (§ 8 ) fest.

(4) Der Wahlleiter hat:

- a) das Ergebnis der Wahl, unter Feststellung der Wahlfähigkeit ( § 8 ), im Protokoll schriftlich festzuhalten und
- b) nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten der Schulleitung und der geschäftsführenden Gesamtelternbeiratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Wahlfähigkeit

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn

weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. (Hierauf ist in der Einladung dann hinzuweisen.)

### §9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten folgende Maßgaben:

1. Briefwahl ist nicht zulässig.
2. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los
4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.

(2) Die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

### § 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
2. Beginn und Ende der Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Bestellung der Nachfolger.
3. Die Elternvertreter der Kursstufe 2 sind mit Verweis auf §10 Artikel 1 Abs. 4a für die Wahl als Vorsitzender oder Stellvertreter ins Amt nicht zugelassen.
4. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe
  - a. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt
  - b. für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden
  - c. für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## III – Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

### § 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Es werden drei Mitglieder der Schulkonferenz und drei Stellvertreter gewählt.
4. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats entsprechend. Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Form.
5. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl die Personen mit den meisten Stimmen. Auf den Plätzen eins bis drei die Elternvertreter als Mitglieder der Schulkonferenz, auf den Plätzen vier bis sechs deren Stellvertreter. Dabei ist Platz vier als Vertreter für Platz eins, Platz fünf als Vertreter für Platz zwei und Platz sechs als Vertreter für Platz drei gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## IV – Wahlanfechtung

### § 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde.
2. Ein Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten, binnen einer Woche, unter Darlegung der Gründe, schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden erhoben werden.
3. Der Einspruch muss binnen zweier Wochen entschieden sein.
4. Der / die betroffenen Elternvertreter, deren Wahl angefochten wurde, sind bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Bis zur Entscheidung, die dem / den Betroffenen und auch dem Einsprecher schriftlich zugehen muss, übt der gewählte Elternvertreter sein Amt weiterhin aus.

## V – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

### § 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er bereitet die Sitzung vor, lädt ein und leitet sie.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch den Schulleiter den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Die Schulleitung und weitere Personen, z. B. Schülervertreter, können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.



## § 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## §17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft
2. kann im Rahmen einer Online-Konferenz oder auf einer online-Plattformen mittels online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn vorab sicher festgestellt wird, welche stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
3. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war
4. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## VI – Beitragserhebung, Ausnahmeregel

### § 18 Unkostendeckung

Der Elternbeirat kann freiwillige Beiträge zur Deckung notwendiger Kosten erheben.

Diese freiwilligen Beiträge sind nicht rechenschaftspflichtig und unterliegen keiner Kassenprüfung.

Der Elternbeiratsvorsitz ist Entscheider über die Verwendung des Geldes und ist verpflichtet die Elternvertreter über Ausgabe des Geldes zu informieren.

### § 19 Ausnahmeregel

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Klassenpflegschaftssitzungen oder der Elternbeiratssitzung nicht möglich,

1. kann der Vorsitzende des Elternbeirats die Elternbeiratssitzung im Wege einer Onlinekonferenz durchführen und/oder gleiches für die Klassenpflegschaftssitzungen gestatten.
2. kann die Wahl der Funktionsträger auch im Rahmen einer Online-Konferenz oder auf einer online-Plattformen mittels online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn vorab sicher festgestellt wird, welche stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Das gilt auch für die Klassenpflegschaftssitzungen.
3. kann der Vorsitzende des Elternbeirats, nach Anhörung der Schulleitung, abweichend von § 9 Briefwahl/E-Mail-Wahl (Wahlen im Elternbeirat) zulassen.

Im Fall von 2. und 3. gibt der kommissarische Elternbeiratsvorsitzende bzw. kommissarische Klassenelternvertreter rechtzeitig vor der Wahl schriftlich oder per E-Mail allen Wahlberechtigten Gelegenheit, binnen einer zu setzenden Frist von mindestens 10 Kalendertagen ab Versand der Aufforderung einen oder mehrere Kandidaten für jede zu wählende Funktion zu benennen. Selbstbenennung ist zulässig. Zur Wirksamkeit der Benennung ist das Einverständnis des Benannten beizufügen.

## VII – Inkrafttreten

### §20 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 22.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten eine eventuell bisher gültige Geschäfts- und Wahlordnung außer Kraft.

Ort/Datum: Mannheim

22.03.2023

Vorsitzende des Elternbeirats

[Handwritten Signature]

stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

C. R.

Schriftführer/in.

[Handwritten Signature] 22.03.23